

## Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2016 - Positionspapier COFICHEV

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Verein Rat und Observatorium der Pferdebranche Schweiz COFICHEV berichtet nur über die das Pferd betreffenden Bestimmungen: Direktzahlungsverordnung DZV (BR 02) und Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (BR 04).

In der bestehenden landwirtschaftlichen Gesetzgebung und den verschiedenen aktuellen Entwürfen (z.B. TVD-Verordnung) werden in den deutschen Versionen die beiden Synonyme *Tiere der Pferdegattung* oder *Equiden* in gleicher Weise verwendet. COFICHEV schlägt vor, sich auf einen Begriff zu beschränken. Ebenso schlagen wir vor, in den französischen Texten einheitlich den Begriff *équidés* zu benutzen (z.B. OPD, D. Exigences SRPA, 1.1 Sorties option standard : *élevage de chevaux* durch *élevage d'équidés* ersetzen).

COFICHEV schlägt weiter vor, in den verschiedenen Verordnungen immer dieselben Kriterien für die Kategorisierung der Equiden zu verwenden (z.B. *Kategorien in Art. 73 DZV* und *Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten im Anhang LBV*), mindestens jedoch für das Alter einheitlich Tage an Stelle von Monaten.

### 2. BR 02 Direktzahlungsverordnung

COFICHEV unterstützt den Vorschlag, für Equiden die Tierdaten der TVD für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verwenden, jedoch mit Vorbehalten (siehe BR 04). Wir unterstützen ebenfalls die Möglichkeit von Korrekturen der Bestandesdaten nach der Schlussabrechnung.

### 3. BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

COFICHEV unterstützt den Vorschlag, für Equiden die Tierdaten der TVD für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verwenden, hat jedoch Vorbehalte in Bezug auf die in der TVD registrierten Daten. Die TVD sollte entsprechend angepasst werden.

#### A. Adulte Tiere nach Stockmass differenzieren

COFICHEV hatte schon vorgeschlagen, adulte Equiden nach dem Stockmass aufzugliedern. Der Vorschlag für die Anpassung der Begriffsverordnung (LBV) geht in diese Richtung. COFICHEV stimmt dem Grundsatz zu, die Equiden in zwei Kategorien zu unterteilen (Stockmass unter 148 cm und Stockmass 148 cm und mehr).

Doch dieses Prinzip kann nur zur Anwendung kommen, wenn das Stockmass für jedes Individuum das einzig anwendbare Kriterium ist, und zwar rassenunabhängig.

COFICHEV hat Vorbehalte gegenüber den heute erfassten Daten, basieren diese doch vorwiegend auf unpräzisen Kriterien wie Rassen- und Artengruppen. Auch ist die Frage der Registrierung der Grösse nur unbefriedigend gelöst und wird nicht genügend transparent kommuniziert. Das Stockmass adulter Tiere innerhalb verschiedener Rassen kann von < 148 cm und > 148 cm variieren, Beispiele sind die Rassen Camargue (135-150 cm), Merens (145-155 cm), Haflinger oder Welsh Cob Sektion D. Individuen einer Rasse können mit dem aktuellen

System der TVD demnach in verschiedenen Kategorien registriert werden (Pferd, resp. Kleinpferde oder Ponies).

COFICHEV möchte zudem darauf hinweisen, dass die Bezeichnung ~~„Kleinpferd“~~ in der Hippologie ein heute nicht mehr gebräuchlicher Begriff ist und in den europäischen Ländern ganz darauf verzichtet wird.

COFICHEV möchte darauf hinweisen, dass die Zollverwaltung ihrerseits Stockmasstabellen für die Berechnung der Importtarife von Equiden verwendet und die Begriffe *Kleinpferde* und *Ponys* für die Tarifnummer 101.29 (Andere Pferde : 0101.2911 bis 0101.2997) nicht zur Anwendung kommen. COFICHEV schlägt eine Harmonisierung im Rahmen des Möglichen vor.

COFICHEV unterbreitet somit folgende Vorschläge:

1. Anpassung der Tierverkehrsdatenbank TVD
2. Optimierung der Registrierung von Equiden in der TVD durch die Erfassung des Stockmasses
3. Berücksichtigung des Stockmasses für die Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten nur nach Einführung der Optimierungen
4. Vereinfachung der Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten. Bezeichnung für *Kleinpferde und Ponies* durch *Pferde (Stockmass unter 148 cm)* ersetzen
5. Abgleichung der Kriterien der Zollverwaltung und der TVD
6. Klare Richtlinien des BLW mit Erläuterungen
  - a) zu den TVD Kategorien und den entsprechenden Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in GVE
  - b) für die Registrierung von Fohlen auf Grund der TVD Kategorien
  - c) für das Vorgehen bei der Messung der Widerristhöhe

B. Der Vorschlag, die Kategorie *Säugende und trächtige Stuten* zu streichen, würde die Pferdezüchter benachteiligen:

- Der Faktor für die Umrechnung des Tierbestandes in GVE von 0.30 würde länger gelten im Vergleich zum aktuellen System: 365 Tage an Stelle von 180-240 Tage (Laktation bis zum Absetzen)
- Der Faktor für die Umrechnung des Tierbestandes in GVE von 0.50 würde weniger lang gelten im Vergleich zum aktuellen System: 535 Tage an Stelle von 660-720 Tage (ab dem Absetzen im Alter 180-240 Tage)

COFICHEV schlägt vor, diese Benachteiligung zu korrigieren, indem

- a) Fohlen bis 365 Tage der Faktor für die Umrechnung des Tierbestandes in GVE von 0.30 auf 0.40 erhöht wird

oder aber

- b) den Faktor 0.30 für Fohlen auf 180 Tage zu begrenzen (analog Rindvieh)

C. COFICHEV findet eine Unterscheidung zwischen den Kategorien Stuten, kastrierte männliche Tiere und Hengste älter als 900 Tage unnötig, da diese den gleichen Faktor 0.70 für die Umrechnung des Tierbestandes in GVE besitzen. Diese Kategorien können zusammengefasst werden.

COFICHEV, Organisation mit Experten aus der gesamten Pferdebranche, steht dem BLW zur Diskussion seiner Vorschläge und deren gesetzliche Umsetzung gerne zur Verfügung.